

### 344 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

- c) Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse und Anordnungen sowie Untersuchung und Beseitigung aller Hemmnisse bei der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft unter breiter Mitwirkung der Arbeiter, der Vertreter des gewerblichen Mittelstandes und der Intelligenz;
- d) Unterstützung der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktivs.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.
- (2) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 1. September 1954

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft

Kasten

Staatssekretär